



BEZIRK UNTERFRANKEN | Postfach 51 20 | 97001 Würzburg

Landratsamt Kitzingen  
Wasserrecht  
z. Hd. Frau Julia Fuchs  
Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen

Fischereifachberatung  
Silcherstraße 5  
97074 Würzburg

Tel. 0931 79 59-0  
Fax: 0931 79 59-2782  
www.bezirk-unterfranken.de  
t.mueller@bezirk-unterfranken.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 62.3-6326-24-202, 29.11.2024, Julia Fuchs	Unser Zeichen 72102/04-1143818	Auskunft erteilt Thomas Müller	Durchwahl 1406	Zimmer G 68	Würzburg 17.03.2025
---	-----------------------------------	-----------------------------------	-------------------	----------------	------------------------

### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser der befestigten Flächen des Radweges entlang der B 286 Gemarkungen Hellmitzheim und Birklingen – Bruckhof und Birklingen – in die Bibart  
Bitte um Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Sehr geehrte Frau Fuchs,

das Staatliche Bauamt Ansbach beantragte mit Erläuterungsbericht und Planunterlagen vom 20.06.2024 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswassers von befestigten Flächen eines Radweges entlang der Bundesstraßen B 8 und B 286 von Altmannshausen bis nach Birklingen in die Bibart und deren Vorflutgräben. An einigen Abschnitten wird dabei auch Niederschlagswasser von der Bundesstraße mitentwässert.

Bei der Ermittlung des Handlungsbedarfs im Umgang mit Niederschlagswasser wurde nach dem Merkblatt DWA-M 153 und dem Arbeitsblatt DWA-A 102 i. V. m. d. Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REWS) vorgegangen.

Danach soll das Niederschlagswasser der undurchlässigen Flächen (Straße B 286, Radweg, Bankett A<sub>E</sub> = 1,34 ha) im Bereich des Landkreises Kitzingen über 4 neu zu errichtende Einleitungsstellen in die Bibart und deren Vorflutgräben abgeleitet werden. Stellenweise müssen dabei einige Vorflutgräben neu profiliert werden.

Folgende Einleitungsbedingungen sind vorgesehen:

<b>Niederschlagswasserableitungen; Beschreibung</b>
<p><b>Einleitungsstelle E9; in Entwässerungsgraben zur Bibart,</b>                      Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Radweg in Entwässerungsgraben (Fl.-Nr.: 3178/2, Gemarkung Hellmitzheim) zur Bibart, keine Niederschlagswasserbehandlung, Nachprofilierung des Entwässerungsgrabens erforderlich;                      Abfluss <math>Q_{dr.}</math>: max. 29 l/s,</p>
<p><b>Einleitung E10; über Regenrückhaltegraben zur Bibart;</b>                      Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Radweg; Niederschlagswasserbehandlung über Bankette, Rückhaltung und Versickerung über Regenrückhaltegraben und gedrosselter Abfluss in die Bibart (Fl.-Nr.: 312/7, Gemarkung Hellmitzheim) mit Abfluss <math>Q_{dr.}</math>: max. 39 l/s</p>
<p><b>Einleitungsstelle E13; über Regenrückhaltegraben in trockenfallenden Graben zur Bibart,</b>                      Ableitung von Niederschlagswasser aus der B 286 und dem Radweg; Niederschlagswasserbehandlung über Bankette, Rückhaltung und Versickerung über Regenrückhaltegraben und gedrosselter Abfluss in trockenfallenden Graben (Fl.-Nr.: 79, Gemarkung Birklingen) mit Abfluss <math>Q_{dr.}</math>: max. 5 l/s in die Bibart.</p>
<p><b>Einleitungsstelle E14; über Regenrückhaltegraben in trockenfallenden Graben zur Bibart,</b>                      Ableitung von Niederschlagswasser aus der B 286 und dem Radweg; Niederschlagswasserbehandlung über Bankette, Rückhaltung und Versickerung über Regenrückhaltegraben und gedrosselter Abfluss in trockenfallenden Graben (Fl.-Nr.: 79, Gemarkung Birklingen) mit Abfluss <math>Q_{dr.}</math>: max. 4 l/s</p>

Die Maßnahme soll 2025 realisiert werden.

Die Bibart, als Bestandteil des Flusswasserkörpers 2\_F071 gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie, ist ein Gewässer der Salmonidenregion mit der Bachforelle als Leitfischart. Daneben kommen an Kleinfischarten Gründling und Schmerle in dem Gewässer vor.

Fischarten reagieren während der Schon- und Laichzeiten besonders empfindlich auf Störungen und Beeinträchtigungen am Gewässer bzw. auf eine Verschlechterung der Wasserqualität.

Zum Schutz einzelner, bestimmter Fischarten gibt es gesetzlich geregelte Schonzeiten:

<i>Fischart:</i>	<i>Schonzeit:</i>	<i>gesetzliche Grundlage:</i>
Bachforelle:	01.10. - 15.03.	(AVBayFiG)

Die Laichzeit der Schmerle geht von April - Mai.

Die Laichzeit des Gründlings geht von Mai - Juni.

### **Auswirkungen des Vorhabens auf fischereifachliche Belange**

- Über das anfallende Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen ist mit Stoffeinträgen unterschiedlicher Art und Menge zu rechnen, die sich einerseits eutrophierend oder andererseits unter Umständen sogar schädlich auf die verschiedenen Altersstadien der in den Gewässern vorkommenden Wasserorganismen auswirken können, da eine Anreicherung von gesundheitsgefährdenden Stoffen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

- Vor allem bei der Errichtung der Einleitungsstellen zu den Vorflutern hin, kann es bei Starkregeneignissen zu zusätzlichen unnatürlichen Gewässereintrübungen durch Sediment-/Feinstoffeinschwemmungen in die Bibart kommen und insbesondere während der Laichzeit zu Verlusten im Fischbestand führen. Sediment- und Feinstoffeinträge erhöhen zudem die Nährstofffracht und begünstigen damit die Eutrophierung des Gewässers.
- An den Einleitungsstellen kann es zu Auskolkungen und zu Sedimentverlagerungen kommen, wenn die Einleitungsstellen nicht ausreichend gesichert sind. Dies führt u. U. zu kontinuierlichen Feinstoff- und Sedimenteinträgen.
- Bei der Nachprofilierung der Entwässerungsgräben wird offener Boden freigelegt. Solange dieser offene Boden nicht durch Bewuchs gehalten wird, finden bei entsprechenden Niederschlagsereignissen Bodenabschwemmungen statt, die ebenfalls eine unnatürliche Gewässereintrübungen bewirken. Insbesondere die Feinsedimente führen zu einer Verstopfung und Überlagerung des Gewässersohlenlückensystems. Zudem werden dadurch Kleinlebewesen, Insektenlarven, Wasserpflanzen, Fischlaich und Fischbrut von Feinstoffen bedeckt und ersticken.
- Bei Verwendung von Streusalz im Winter erhöht sich der Eintrag von Tausalzen ins Gewässer und verändert dadurch im Bereich der Einleitungsstellen unter anderem die elektrische Leitfähigkeit.
- Bei unsachgemäßem Umgang von Betonarbeiten an den Einleitungsstellen, kann es zu Einträgen von Zementschlämmen oder Betonauswaschungen ins Gewässer kommen. Auf die besondere Schädlichkeit von zementhaltigen Abwässern für die gesamte aquatische Fauna wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Unter anderem führt dies zu einem Anstieg des pH-Werts des Gewässers. Dies führt wiederum zu Schädigungen der Kiemen und Schleimhäute und kann bis zum Tod der Wasserorganismen führen.
- Je nachdem in welchem Zeitraum die Baumaßnahmen umgesetzt werden, wird u. U. die gesetzliche Schonzeit der Bachforelle und/oder die Laichzeiten von Schmerle und Gründling berührt und damit deren Schutz vor Störungen und Beeinträchtigungen während sensibler Zeiten.

Im öffentlichen fischereifachlichen Interesse sind die nachfolgend aufgeführten Punkte zu beachten:

### ***Berücksichtigung von Schonzeiten***

1. Bauarbeiten im und am Gewässer (Errichtung der Einleitungsstellen) sowie Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen können (z.B. aufgrund von Abschwemmungen von Bodenmaterial, Feststoffen, wassergefährdenden Stoffen (z.B. Diesel, Benzin, Öle und dgl.), sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01. Oktober - 15. März) sowie außerhalb der Laichzeiten von Schmerle und Stichling (01. April - 15. Juni) durchzuführen.

### **Wasserbeschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers**

2. Zum Schutz des Gewässers darf das einzuleitende Niederschlagswasser keine, für das Gewässer und die darin vorkommenden an das Leben im Wasser gebundenen Organismen, schädlichen Konzentrationen, z.B. an Streusalz, Reifenabrieb, Rußpartikeln, Benzin- und Ölrückständen oder dgl. aufweisen. Gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) darf der Chlorid-Wert (Eintrag durch Streusalz) von 200 mg/l im Gewässer nicht überschritten werden. Es darf durch die Einleitung nachweislich zu keiner Verschlechterung der bisherigen Gewässergüte (Saprobie) kommen.

### **Bauausführung**

3. Die Einleitungsstellen in die Vorfluter sind so naturnah wie möglich zu gestalten und so zu befestigen, dass Kolkbildung bzw. Abschwemmung von Bodenmaterial vermieden wird.
4. Bei der Abwicklung der Baumaßnahmen ist eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken nach dem Stand der Technik zu vermeiden. D.h. Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dgl. dürfen daher nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung des Vorfluters verursachen können.
5. Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen, und Betonbestandteilen oder anderer Mineralstoffe ins Gewässer vermieden werden. *s. Hinweise*
6. Profilierungsarbeiten an den Entwässerungsgräben sind möglichst während Trockenperioden und bei trocken gefallenem Bachbett durchzuführen.
7. Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in Ufernähe bzw. im Überschwemmungsbereich des Gewässers eingebaut werden.
8. Offene Bodenflächen im Ufer- bzw. Überschwemmungsbereich der Bibart/Entwässerungsgräben sind zeitnah während der Vegetationszeit zu begrünen (z.B. über eine Anspritzbegrünung gemäß DIN 18918) oder (außerhalb der Vegetationszeit) anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen (beispielsweise mit Böschungsmatten aus Naturfasergewebe).

### **Unterhaltungsmaßnahmen**

9. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett der Bibart (z. B. Arbeiten an den Einleitungsstellen) sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle und den Laichzeiten von Schmerle und Gründling auszuführen.
10. Der Fischereirechtsinhaber ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 25, Abs. 4, BayWG zu informieren.

### **Maßnahmen bei Unfällen und Sondersituationen**

11. Im Falle eines Feuerwehreinsatzes oder eines Unfalls (besondere Vorkommnisse) ist darauf zu achten, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe über die Einleitungsbauwerke ins Gewässer gelangen können und dort Schäden an der Wasserfauna und -flora anrichten.
12. Wird im Zuge der Maßnahmenumsetzung, bei einem Unfall oder dgl. eine Verunreinigung des Wassers der Bibart festgestellt, sind neben dem Landratsamt Kitzingen, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg oder der Polizei, der Fischereirechtsinhaber sowie die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken sofort zu verständigen, da in diesen Fällen mit Fischereischäden zu rechnen ist. Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist.

### **Sonstiges**

13. Der Fischereiberechtigte der Bibart ist, aufgrund der Betroffenheit, vom Antragsteller rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu benachrichtigen.

Um Übersendung eines Bescheides wird gebeten.

### **Hinweise:**

- Zu Auflage 5:  
Bei Betonarbeiten sind die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 zu beachten.
- Der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen bzw. -anlagen haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Bei Fischereischäden die im Rahmen des geplanten Vorhabens oder durch die Vorflutbenutzung entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde der Fischereirechtsinhaber ist, da sie gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFiG der Hegeverpflichtung nachkommen muss.
- Weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und Fließgewässerökologie bleiben gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 6 WHG vorbehalten.

Die Antragsunterlagen gehen Ihnen noch mit gesonderter Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Müller